

# **Satzung des Museums „Museumsbunker Emilie“**

## **● 1 Name und Sitz des Vereins**

1) Der Verein führt den Namen »**Museumsbunker Emilie eV.**«

1) Sitz des Vereins ist 77743 Neuried OT. Altenheim.

1) Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.

## **● 2 Gemeinnützigkeit, Zweck und Mittel**

1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts ” Steuerbegünstigte Zwecke ” der Abgabenordnung.

1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung zur Errichtung, Betreibung und Unterhaltung eines Museum zur Darstellung der Geschichte der Westbefestigungen. Vereinszweck ist auch die Erforschung der Geschichte der Westbefestigungen, der Aufbau, die Pflege und die Erweiterung eines archives, sowie Aktivitäten die der Er-forschung, dem Erhalt. Mit Blick auf den Erhalt und die zukünftige Nutzung der unter Natur- und Denkmal-schutz stehenden baulichen Reste der ehemaligen Westbefestigungen kann sich die Arbeit des Vereins und Präsentation in den Räumen des Museums im Einzelfall auch auf Themen des Natur- und Denkmalschutzes erstrecken.

1) Der Satzungszweck wird vor allem durch Anschaffen, Aufbereiten, Pflegen und Ausstellen von Exponaten, die den Bau, die militärische Nutzung und die zivile Verwendung der Westwallanlagen veranschaulichen, verwirklicht.

1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

1) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.

1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vereinsvermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Das Vermögen ist an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts zwecks Verwendung für Heimatpflege zu verwenden.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1) Mitglied kann auf schriftlichen Antrag jede juristische oder natürliche Person werden, sofern sie bereit ist, die Ziele des Vereins zu fördern.

1) Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet das Präsidium. Bei Ablehnung sind die Gründe schriftlich mitzuteilen. Widerspruch ist innerhalb 10 Tagen zulässig. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

1) Der Verein hat aktive und passive Mitglieder und Ehrenmitglieder.

1) Aktives Mitglied ist jede natürliche oder juristische Person die aktiv an der Vereinsarbeit mitwirkt.

1) Mitglieder sind entweder persönliche Mitglieder (Einzelperson ) oder fördernde Mitglieder ( Kommunen, Vereine, Firmen ).

#### ● 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1) Jedes aktive Mitglied besitzt das Wahlrecht und verpflichtet sich Arbeitsstunden im Rahmen des Vereinszwecks zu leisten. Die Anzahl der Stunden oder Ersatzleistungen bestimmt das Präsidium.

1) Passive Mitglieder haben kein Wahlrecht

1) Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Präsidiums durch die Mitgliederversammlung ernannt.

1) Jedes Mitglied ist zur Beitragsleistung verpflichtet.

1) Jedes Aktive Mitglied hat 10 Arbeitsstunden im Jahr zu leisten übersteigt er dieses Pensum um weitere 8 Arbeitsstunden , kann er durch diese Leistung den Mitgliedsbeitrag um 1/4 senken in Geldwert max .30 Euro die er am Ende des

Geschäftsjahres zurück erstattet bekommt durch den Verein .

## **§ 5 Beitrag**

1) Die Jahresbeitragshöhe wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

1) Der Beitrag ist jeweils bis spätestens zum Ende des ersten Quartals des laufenden Geschäftsjahres fällig und auf das Vereinskonto zu überweisen.

• 3) Bei Austritt während des Geschäftsjahres wird keine Rückvergütung erstattet.

4) Bei Eintritt während des Geschäftsjahres ist in den ersten beiden Quartalen der volle Beitrag, in den beiden letzten Quartalen der halbe Beitrag fällig.

## **• 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluß.

1) Der Austritt ist der Vorstandschaft schriftlich oder mündlich mitzuteilen.

1) Der Ausschluss erfolgt durch Vorstandsbeschluss bei :

- satzungswiedrigem oder vereinsschädigendem Verhalten.

4) Nach beendigung der Mitgliedschaft hat das ausgeschlossene Mitglied kein recht mehr darauf die Vereinstextilien in der Öffentlichkeit zu tragen , sollte es jedoch doch dazu kommen sind rechtliche Schritte wegen zuwiederhandlung notwendig.

## ● 7 Politische Betätigungen

1) Mitglied im Verein kann nicht werden, wer einer radikalen, verfassungsfeindlichen oder kriminellen Organisation angehört oder sie unterstützt.

1) Politische Betätigungen innerhalb des Vereins sind ausdrücklich untersagt und führen zum sofortigen Ausschluß aus dem Verein.

Über den Ausschluß beschließt das Präsidium mit Dreiviertel - Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

## § 8 Vorstandschaft

1) Die Vorstandschaft besteht aus dem

- 1. Vorsitzenden
- 2. Vorsitzenden
- einem Kassenwart
- einem Stellvertreter

2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden alleine, oder durch den 2. Vorsitzenden zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende nur im Verhinderungsfall des 1. Vorsitzenden vertretungsberechtigt ist.

2) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.

2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Es bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

2) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorstand, geleitet werden.

2) Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind

2) Erforderlich ist eine einfache Stimmenmehrheit der Erschienenen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

2) Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes hat der Vorstand das Recht, bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Ersatzmann zu ernennen.

## ● 9 Die Mitgliederversammlung

1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist möglichst einmal jährlich, durch die Vorstandschaft einzuberufen.

1) Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen schriftlich einzuladen. Die Ladung gilt mit der Aufgabe bei der Post, oder mittels elektronischen Medien als bewirkt.

1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder, wenn die Einladung satzungsgemäß erfolgte.

4) Die Vorstandschaft muß jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies mindestens 33% der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich beantragen.



## ● 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1) Wahl der Vorstandschaft, auf die Dauer von 5 Jahren.

1) Wahl von 2 Kassenprüfern, auf die Dauer von 5 Jahren.

1) Erteilung der Entlastung der Vorstandschaft

1) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

1) Beschlussfassung bei Satzungsänderungen und Vereinsauflösung.

## ● 11 Die Kassenprüfer

1) Die Kassenprüfer haben das Recht, jederzeit Kasse und Buchführung des Vereins zu überprüfen. Sie erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

1) Die Kassenprüfer dürfen nicht der Vorstandschaft angehören.

## ● 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei Verhinderung der 2. Vorsitzende. Bei beider Verhinderung ein vom 1. Vorsitzenden bestimmten Vertreter.

1) Die Versammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Erschienenen, außer bei Satzungsänderung oder Vereinsauflösung.

1) Eine Vertretung bei der Stimmabgabe ist unzulässig.  
Bei wichtigen Sachfragen ist eine schriftliche Stimmabgabe möglich.

4) Die Abstimmung bei Wahlen erfolgt durch offene Abstimmung, sofern in der Versammlung kein gegenteiliger Antrag gestellt wird.

4) Bei der Vorstandswahl ist bei Stimmgleichheit ein 2. Wahlgang erforderlich.

### **§ 13 Niederschriften**

1) Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom Sitzungsleiter und 2.Vorstandes zu unterzeichnen.

### **§ 14 Satzungsänderung und Vereinsauflösung**

0. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln, zur Änderung des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins eine Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen der einberufenen Mitgliederversammlung erforderlich.

## **Vorstandsbestellung**

Zum ersten Vorstandsvorsitzenden wird bestellt:

Michael Truttenbach  
Römerstraße 29  
77694 Kehl

Die Satzung wurde auf der Gründungsversammlung in Neuried- Altenheim am 06.04.2017 durch die Unterzeichnenden genehmigt und tritt ab sofort in Kraft.

Kehl den 30.01.2019

Die Unterschriften der Vorstandschaft :

Truttenbach Michael

Anselm Isolde

Matthias Retz

Jessica Gerathewohl

Jakob Eichner

Michael Zentay

Sebastian Groth